

§ 15 TGeoDIG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

TGeoDIG - Geodateninfrastrukturgesetz - TGeoDIG, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz sind in Bezug auf Geodatensätze oder -dienste der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 03.09.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at